

Satzung des Marktes Randersacker über die Benutzung der öffentlichen Liegewiese an der Mainschleuse (Liegewiesenbenutzungssatzung)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Randersacker betreibt zu Zwecken der Erholung in der freien Natur an der Mainschleuse eine Liegewiese. Sie ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Randersacker zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der genaue Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beiliegenden Lageplan vom 02.05.2011 im Maßstab 1:1000 rot schraffiert dargestellt und umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1614/3 und 1614/4 (*alt*) der Gemarkung Randersacker. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten bei der Benutzung der Liegewiese

- (1) Die Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
 - b) das Errichten und Betreiben offenen Feuerstellen;
 - c) das Grillen nach 22.00 Uhr;
 - d) die Verursachung von Lärm, durch welchen andere Benutzer der Liegewiese, Anlieger und Nachbarn (auch auf der gegenüberliegenden Mainseite) gestört werden;
 - e) das Befahren der Liegewiese und das Abstellen von Fahrzeugen;
 - f) das Verunreinigen durch Abfall oder Hundexkremate, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen beweglicher Sachen;
 - g) der Aufenthalt zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel;
 - h) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (3) Auf schriftlichen Antrag hin kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten nach § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) und e) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Nebenbestimmungen zur Befreiungserlaubnis können nach Maßgabe des allgemeinen Verwaltungsrechts ergehen. Unberührt bleiben erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiung etc. nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 3 Anordnung für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Platzverweis

Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
- b) bei der Benutzung der Liegewiese mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen;
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

In diesen Fällen kann auch das Benutzen der Liegewiese für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

- a) § 2 Abs. 2 Buchstabe a) übernachtet, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 3 vorliegt;
- b) § 2 Abs. 2 Buchstabe b) offene Feuerstellen errichtet oder betreibt, sofern keine Befreiung nach § 2 Abs. 3 vorliegt;
- c) § 2 Abs. 2 Buchstabe c) nach 22.00 Uhr grillt, sofern keine Befreiung nach § 2, Abs. 3 vorliegt.
- d) § 2 Abs. 2 Buchstabe d) Lärm verursacht, durch welchen andere Benutzer der Liegewiese, Anwohner und Nachbarn gestört werden;
- e) § 2 Abs. 2 Buchstabe e) die Liegewiese befährt oder ein Fahrzeug dort abstellt;
- f) § 2 Abs. 2 Buchstabe f) die Liegewiese durch Abfall oder Hundeexkremate verunreinigt, sowie bewegliche Sachen wegwirft oder liegen lässt;
- g) § 2 Abs. 2 Buchstabe g) sich zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel aufhält;
- h) § 2 Abs. 2 Buchstabe h) sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufhält;
- i) entgegen § 3 einer Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet;
- j) einem nach § 4 ausgesprochenen Platzverweis oder Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

**§ 6
Haftung**

Die Benutzung der Liegewiese erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Randersacker haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der Liegewiese entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, 17. Juni 2011
MARKT RANDERSACKER



Dietmar Vogel
1. Bürgermeister



- Bekanntmachungsvermerk -

Vorstehende Satzung wurde

entsprechend

Artikel 26 der Gemeindeordnung (GO)

in Verbindung mit der

Bekanntmachungsverordnung (BekV)

und

§ 36 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Randersacker vom 18.06.2008
in der aktuell gültigen Fassung

im Amtsblatt des Marktes Randersacker

Nummer 23 / 24 vom 17. Juni 2011

amtlich bekannt gemacht.

Randersacker, den 21.06.2011



Dietmar Vogel
1. Bürgermeister



